

Institutionelles Kinderschutzkonzept

1. Gesetzliche Grundlagen (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe):

Aus dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen **Bundeskinderschutzgesetz** ergibt sich die Notwendigkeit festzuschreiben, wie in unserer Einrichtung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung, Partizipation und Beschwerde umgegangen wird.

Gem. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, auch das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seines Alters zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene hat gemäß **§ 1 SGB VIII** jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren.

Zudem heißt es in **§ 8 SGB VIII**, Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

In **§ 8a SGB VIII** ist der Umgang zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung festgeschrieben.

§ 45 SGB VIII verpflichtet die Einrichtungen zur Festschreibung der Kinderrechte. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten.

➤ **Kindeswohlgefährdung:**

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn:

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen
- Kinder vernachlässigt werden
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen
- Wenn Dritte, z.B. Mitarbeiter/-innen oder andere Kinder sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

2. Schutzauftrag:

Im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist die gesetzliche Grundlage unserer Arbeit verankert, welche am 01. August 2005 in Kraft getreten ist. Gemäß **§ 8a SGB VIII** (Träger und Jugendamt) und **Art. 9a Abs. 1.1. BayKiBiG**, hat der Träger der Einrichtung sicherzustellen dass, sobald gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung erkennbar sind, folgendermaßen reagiert werden muss:

Träger, Leitung und das pädagogische Fachpersonal sind verpflichtet in Zusammenarbeit diese Anhaltspunkte zu überprüfen und entsprechend notwendige Maßnahmen zu veranlassen. Dazu ist erforderlich:

- eine Gefährdungseinschätzung (eventuell unter Hinzuziehen einer Fachkraft)
- Einbeziehung der Eltern, sofern der Schutz des Kindes gewahrt wird
- dafür Sorge zu tragen, dass darauf hingewirkt wird Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn dies von den Fachkräften als erforderlich erkannt wird
- das Jugendamt zu informieren, falls einer Gefährdung des Kindes nicht anders entgegengewirkt werden kann
- Die Mitarbeiterinnen unterschreiben eine einrichtungsbezogene Selbstverpflichtung zum Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung, sowie der Wahrung der Rechte der Kinder

➤ **Um einen weiteren Schutz der Kinder zu gewährleisten:**

- Müssen alle pädagogischen Mitarbeiter/innen des Kindergartens in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen (§72a SGB VIII).
- Müssen alle sonstigen Mitarbeiter/innen des Kindergartens ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

- Liegt bei Neueinstellung eines Mitarbeiters der Schutzauftrag in schriftlicher Form vor und muss unterschrieben werden.
- Es folgt eine jährliche Unterweisung aller Mitarbeiter.
- Besteht zum Schutz der Gesundheit des Kindes und um Suchtgefahren vorzubeugen ein striktes Rauch- und Alkoholverbot. Dies gilt sowohl in den Räumen der Einrichtung, als auch auf dem gesamten Außengelände.

3. Sexualpädagogisches Konzept:

- Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe, Kita oder eines Hortes. Der Bayrische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:
 - Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
 - Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
 - Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
 - Geschlechterspezifisches Spielmaterial (z. B. geschlechtsunterschiedliche Puppen, Bilderbücher, Puzzle)
 - Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
 - Angenehme/unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen
 - Das Wissen zu erwerben, sich Hilfe zu holen
 - Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder mit ihrer Geschlechterrolle auseinander:
 - Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben
Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie sich intensiv und über einen längeren Zeitraum selbst befriedigen. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber, mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.
 - „Doktorspiele“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund. Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier.
 - Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff. Grenzen „achten und setzen“ ist eine überaus wichtige Thematik und wird immer wieder besprochen.
 - In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht **immer** vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
 - Kindern wird eine Sprache vermittelt, die eine Aufdeckung von Missbrauch besser ermöglicht. Mitarbeiterinnen, Eltern und Kindern wird klar, was noch „normal“ ist und was schon als Übergriff einzustufen ist. Dies gilt für Grenzüberschreitungen durch Kinder genauso, wie für Übergriffe durch Erwachsene. Wir benutzen eine altersgemäße und korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo. Die Kinder müssen die korrekten Bezeichnungen wissen, damit im Bedarfsfall angemessen und eindeutig gehandelt werden kann. Diese Sprache vermittelt den Kindern Normalität, Gewohnheit und Sicherheit im Umgang mit dem eigenen Geschlecht.
 - Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Kinder dürfen Geheimnisse jeder Art den Eltern erzählen, gerade dann, wenn es versprochen hat, dies nicht zu tun.

- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet, sowie als Konsequenz von Übergriffen unter Kindern. Kinder schauen nicht in die Toilette, sie klopfen an die Toilettentüre und warten auf (k)ein Signal, bzw. erfahren es über ein entsprechendes Schild an der Türe.
- Kinder werden nur geduscht, wenn dies unabdingbar ist, z. B. Erbrechen, Durchfall
- Wenn Kinder in der Kita planschen, geschieht dies ausschließlich mit Badewindel und Badekleidung.
- Fieber messen wir ausschließlich in den Ohren.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns selbst nicht auf den Mund küssen.
- Wir respektieren das individuelle Schamgefühl aller Kinder und akzeptieren gleichermaßen unterschiedliche Kulturen.

4. Risikoanalyse:

- Der Dienstplan schließt aus, dass eine Mitarbeiterin allein in der Einrichtung ist
- Gruppenübergreifende Mitarbeiterinnen und die Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause)
- Die Mitarbeiterinnen haben einen ganzheitlichen Einblick in jeden Bereich der Einrichtung.
- Dritte haben keinen freien Zutritt zur Einrichtung (Ausnahme: die Kinder spielen im Garten). Es muss immer geläutet werden
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Diese stellen sich beim Gruppenmitarbeiter vor und weisen sich als autorisiert aus. Die Eltern informieren die von ihnen beauftragte Person über die Regeln des Hauses.
- Hausfremde/Zaungäste werden auf ihr Anliegen angesprochen und notfalls weg geschickt.
- Externe müssen sich bei dem Einrichtungsteam anmelden und bleiben, solange sie hier sind, niemals alleine mit den Kindern.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde verlassen nach der Verabschiedung sofort und auf direktem Weg das Gelände.
- Die Mitarbeiterinnen beleuchten die Risikobereiche, analysieren und beheben diese.
- Die Kindertoiletten sind ein sehr sensibler Bereich und werden ausschließlich vom Team betreten. Kein anderer hat Zutritt
- Niemand außer dem Team ist mit den Kindern alleine im Raum
- Kein Praktikant oder Fremder wickelt oder hilft dem Kind beim Toilettengang
- Das Kind bestimmt selbst, wer wickeln oder beim Toilettengang helfen soll
- Kinder wählen selbst, wo sie sich im Toilettenbereich nach dem Einnässen umziehen

5. Haltung und Verhalten des Teams:

- Mitarbeitende sollen keine Berührungen zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.

- Jeder ist mit seiner Arbeit für die Anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt.

6. Prävention

Die Mitarbeitenden begegnen den Kindern mit Wertschätzung, geben vielfältige Anregungen und fordern und fördern die Kinder individuell und altersentsprechend. Sie tragen Sorge für das allgemeine Wohlergehen der Kinder und schaffen eine angenehme Atmosphäre innerhalb der Gruppe, um Bindung und Beziehung zu ermöglichen.

Durch einen altersgemäßen Umgang werden Mädchen und Jungen darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde der uns anvertrauten Kinder. Dazu gehört auch, dass Kinder ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen haben.

Im Personalraum unserer Einrichtung befindet sich unser Kinderschutzordner (institutionelles Kinderschutzkonzept), das allen Mitarbeitern bekannt ist und offen zur Verfügung steht.

➤ Verantwortungsbereich

Katholische Kindertageseinrichtungen haben Träger und Leitungen, die ihre Verantwortung kompetent wahrnehmen

➤ Schutz durch eine Präventionsbeauftragte

Die Träger von katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Regensburg haben als Unterstützung zur Umsetzung des institutionellen Kinderschutzkonzeptes in ihren eigenen Strukturen eine Präventionsbeauftragte.

Leitung und Präventionsbeauftragte : Dr. Judith Helmig

Sekretariat: Andrea Gebhart

Sie erreichen KiJuSchu per E-Mail über kijuschu@bistum-regensburg.de oder telefonisch Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.15 Uhr und Freitag von 8.30 - 11.30 Uhr unter +49 941 597-1681.

Präventionsschulungen im Bistum

In den Präventionsschulungen werden Basiskenntnisse zum Thema sexueller Missbrauch vermittelt. Das Schulungskonzept wurde von Prof. Dr. A. Kerres (Kath.

Stiftungsfachhochschule München, Psychologische Psychotherapeutin, Traumatologin, Supervisorin, Organisationsberaterin) und Dipl. theol. M. J. Faith (Psychologische Psychotherapeutin, Traumatologin, Supervisorin, Organisationsberaterin) entwickelt. Es werden vor allem die Punkte

- Gewalt und sexualisierte Gewalt - Definitionen
- psychosexuelle Entwicklung von Kindern
- die Folgen sexualisierter Gewalt in der Seele eines Menschen
- Umgang mit Nähe und Distanz
- kindliche Sexualität und Doktorspiele
- Täter/-innen und Täter/-innen-Opfer-Dynamik)
- Handlungsleitlinien bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

behandelt.

7. Krisenintervention

- Ansprechpartner vor Ort: Diakon Reiner Fleischmann
- Kriseninterventionsteam der Malteser: Tel.: 0941/58515-55
- Seelsorgeangebote: Stadtpfarrer Heinrich Börner

Bei Unfällen im Zuständigkeitsbereich der Kommunalen Unfallversicherung Bayern werden durch die dort zuständigen Fachabteilungen erforderliche Maßnahmen und Unterstützungsangebote eingeleitet.

Als Informationsangebot für alle Mitarbeiterinnen liegt die Akut-Mappe „Sterben, Tod und Trauer in der Kita“ auf. Einzelne Mitarbeiterinnen haben bereits an einer Fortbildung zu dieser Thematik teilgenommen.

8. Datenschutz

Eine Speicherung, Verwaltung und Verarbeitung personenbezogener Nutzungsdaten findet nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des §§3 Abs. 2 Satz 3 und des § 62 und 80 SGB VIII (Sozialgesetzbuches), Art. 6, 7, 26a, 28a BayKiBiG, sowie unter der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) statt.

Zudem schützt der kirchliche Datenschutz (KDO) personenbezogene Daten vor Missbrauch bei ihrer Erhebung, Verarbeitung (Datenverarbeitung = Speichern, übermitteln, Verändern, Sperren und Löschen von Daten) und Nutzung.

Der Datenschutz in unserer Kindertageseinrichtung bezieht sich auf Eltern, Kinder, Mitarbeiter(innen) und Vernetzungspartner mit denen wir zusammenarbeiten.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten übernimmt nur Personal, das auf ein entsprechendes Datengeheimnis verpflichtet ist.

Wir erheben grundsätzlich nur personenbezogene Daten die tatsächlich für unsere Arbeit nötig sind. Wir informieren die Eltern welche Daten wir zu welchem Zweck benötigen. Wir holen uns das Einverständnis der jeweiligen Person mittels einer Datenschutzerklärung ein. Zudem treffen wir organisatorische Maßnahmen die einen Datenmissbrauch verhindern. Je nach Aufbewahrungsfrist werden personenbezogene Daten durch eine Fachfirma vernichtet. Eine regelmäßige Überprüfung durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Diözese gewährleistet den sorgsam und verantwortungsvollen Umgang mit Daten.

In unserem Bildungs- und Betreuungsvertrag (AdebisKiTa) holen wir bei den Eltern die Einwilligung für Fotoaufnahmen des Kindes ein. Ebenso wird hier den Eltern die Verpflichtung auferlegt, Bilder und Videoaufnahmen, auf denen andere als die eigenen Kinder abgebildet werden, nicht im Internet zu veröffentlichen oder an andere weiterzugeben.

Bei Pressemitteilungen mit Fotos von Kindern klären wir im Vorfeld schriftlich mit den Eltern ab, ob ihr Kind fotografiert oder gefilmt werden darf.

9. Letzte Überarbeitung:

- Januar 2023